

Eichstrasse 29
8045 ZürichT 044 340 03 03
F 044 340 03 35www.heimatschutz-zh.ch
info@heimatschutz-zh.chPost 80-2755-2
IBAN CH15 0900 0000 8000 2755 2Zürcher Kantonalbank
IBAN CH10 0070 0113 2004 3851 0

Medienmitteilung des Zürcher Heimatschutzes ZVH vom 14. April 2014

Schutz der Wäckerling Scheune in Uetikon am See durch Regierungsrat bestätigt

Die Wäckerling-Scheune gehört zum Areal der Pflegeanstalt der Wäckerling-Stiftung in Uetikon am See. Das Wäckerling-Haus im Zentrum des Areals wurde von 1899 bis 1901 von Hermann Fietz, Zürcher Kantonsbaumeister, oberhalb des Dorfes erbaut. Der gleiche Baumeister zeichnet auch für den Bau der Wäckerling-Scheune im Jahr 1909 verantwortlich. Es handelt sich bei der Wäckerling-Scheune um einen markanten, sorgfältig gestalteten Bau mit wichtigen äusseren Verzierungen. Die Wäckerling-Scheune legt Zeugnis vom umfassenden Pflegekonzept der historischen Wäckerling-Stiftung ab und gehört somit sowohl architektonisch als auch sozialgeschichtlich zum Ensemble der Wäckerlingbauten (siehe beiliegende Bilder von Hauptgebäude, Rebberg und Scheune).

Die Trägerschaft der Wäckerling-Stiftung wechselte 1992 zu einem Zweckverband der sieben Gemeinden Herrliberg, Hombrechtikon, Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa und Uetikon am See, bevor das Pflegezentrum im Jahr 2008 an die private Di Gallo Gruppe überging.

Die kantonale Baudirektion hatte auf Provokationsgesuch der vormaligen Eigentümer hin die Wäckerling-Anlage samt Scheune unter überkommunalen Schutz gestellt. Hiergegen rekurrierten die Eigentümer mit dem Argument, die kantonale Denkmalpflege habe die Abklärungsfrist verpasst. Daraufhin entliess die Baudirektion die Scheune aus dem Inventar – mit dem Argument, es sei eine Interessenabwägung derart vorgenommen worden, dass der Schutz des Rebhangs dem Schutz der Scheune vorzuziehen sei. Damit sollte der Weg freigegeben werden, auf dem Areal – aber nicht auf dem Rebhang – Wohngebäude zu erstellen. Auch die Gemeinde entliess hiernach die Scheune aus dem kommunalen Inventar.

Die ZVH erhob gegen die Inventarentlassungen Rekurs mit folgender Begründung: Erstens stellt die Scheune ein wichtiges Element des ursprünglichen Gesamtkonzepts des Wäckerling-Sanatoriums dar. Zweitens war nicht ausreichend geprüft worden, ob die neu geplanten

Wohnungen nicht an einem anderen Standort (vor allem hinter dem Hauptgebäude) gebaut werden könnten.

Der Entscheid des Regierungsrats zur kantonalen Inventarentlassung fällt vollumfänglich zugunsten des Heimatschutzes aus: Es sei in unzulässiger Weise nicht abgeklärt worden, ob ein Alternativstandort für die drei Wohnungen, als Ersatz für die Scheune möglich sei. Im Nachgang zum rechtskräftigen Entscheid des Regierungsrats zog auch die Gemeinde ihre Inventarentlassung zurück.

„Mit diesem weiteren wegweisenden Entscheid zeigt der Regierungsrat einmal mehr, dass der Schutz des Kulturerbes vorgeht, wenn alternative Lösungen möglich und realistisch sind“, streicht Thomas M. Müller, Präsident des Zürcher Heimatschutzes hervor. Damit liege der Ball nun wieder bei der kantonalen Denkmalpflege, welche den Sachverhalt weiter abzuklären hat. Sie muss Alternativstandorte genauer prüfen und, falls sie erneut eine Entlassung aus dem Inventar in Betracht zieht, ein neues aussagekräftiges Fachgutachten einholen. Die ZVH wird im weiteren Verlauf der Abklärung genau prüfen, dass nicht andere schützenswerte Teile der Gesamtanlage Wäckerling (wie vor allem der Park) zum Alternativstandort der neuen Wohnungen auserkoren werden, betont Müller weiter.